

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/271 vom 18. April 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-04-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_IV\\_2006\\_271](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2006_271)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/271 du 18 avril 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/271 del 18 aprile 2008

## **Regeste**

Art. 29 IVG. Die für das Wartejahr gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG massgebende Arbeitsunfähigkeit wird definiert als Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich und im Gegensatz zur Rentenbemessung nicht in einer adaptierten Tätigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. April 2008, IV 2006/271).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Einspracheentscheids eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 Erw. 1b), sind vorliegend die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

### **E. 2**

Streitig und im vorliegenden Verfahren zu beurteilen ist der Rentenbeginn. Über die Rentenberechtigung und die (abgestufte) Rentenhöhe sind sich die Parteien einig; diese Punkte sind nach Lage der Akten denn auch nicht zu beanstanden.

### **E. 3**

3.1 Gemäss aArt. 29 Abs. 1 IVG (Fassung bis 31. Dezember 2007) entsteht der Rentenanspruch frühestens in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte mindestens zu 40 Prozent bleibend erwerbsunfähig geworden ist (lit. a) oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40% arbeitsunfähig gewesen war (lit. b). Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat die Arbeitsunfähigkeit im Sinne von aArt. 29 Abs. 1 IVG definiert als "Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich" (BGE 105 V 159 neues Fenster Erw. 2a; vgl. Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Bei erwerbstätigen Versicherten wird diese Einbusse ohne Rücksicht darauf bestimmt, wie sich die gesundheitliche Beeinträchtigung auf das erzielbare Einkommen auswirkt. Darin besteht ein wesentlicher Unterschied zur für die Bemessung des Invaliditätsgrades massgebenden Erwerbsunfähigkeit, die umschrieben wurde als "die Unfähigkeit, auf dem gesamten in Frage kommenden Arbeitsmarkt und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen die verbliebene Arbeitsfähigkeit wirtschaftlich zu

verwerten" ( BGE 97 V 231 neues Fenster Erw. 2). Während bei der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit ausserdem die Schadenminderungspflicht u.a. in dem Sinne eine erhebliche Rolle spielt, als von der versicherten Person im Rahmen des Zumutbaren verlangt wird, eine andere als die angestammte Tätigkeit auszuüben, sofern sich dadurch die verbleibende Arbeitsfähigkeit finanziell besser verwerten lässt, bildet einzig der bisherige Beruf den Bezugspunkt der für den Rentenbeginn relevanten Arbeitsunfähigkeit. Diese ist auf der Grundlage der medizinischen Stellungnahmen zu beurteilen. Die Arbeitsunfähigkeit gemäss aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG entspricht somit bei Erwerbstätigen der medizinisch festgestellten Einschränkung im bisherigen Beruf (zum Ganzen m.w.H. BGE 130 V 97 Erw. 3.2). Für die Eröffnung der einjährigen Wartezeit muss die Arbeitsunfähigkeit ein gewisses Mass erreichen, sie muss erheblich sein. Nach der Gerichtspraxis ist eine Verminderung des funktionellen Leistungsvermögens im bisherigen Beruf von mindestens 20% vorausgesetzt (I 892/05 vom 12. September 2006, Erw. 1.4).

3.2 Die MZR-Gutachter attestierten dem Beschwerdeführer eine Einschränkung von 30% für körperlich leichtere Arbeiten in wechselnden Positionen. Die Verminderung der Arbeitsfähigkeit in diesem Bereich beruhe auf den psychiatrischen Befunden und der daraus resultierenden verminderten Belastbarkeit (IV-act. 27-18). Zum Beginn der Arbeitsunfähigkeit äusserten sich die Gutachter nicht. Der RAD-Arzt hielt dazu am 23. Juni 2006 fest, die depressive Symptomatik mit Schlafstörungen, Rückzug, Perspektivlosigkeit usw. habe Dr. G. \_\_\_ veranlasst, den Beschwerdeführer arbeitsunfähig zu schreiben, und zwar ab 17. Juli 2003. Auf diese Symptomatik würden die MZR-Gutachter nochmals Bezug nehmen und eine Arbeitsunfähigkeit attestieren, ohne einen Zeitpunkt des Beginns zu nennen. Der RAD-Arzt datierte den Beginn der Arbeitsunfähigkeit auf Juli 2003 (IV-act. 71). Auf erneute Anfrage hin führte er am 29. November 2006 aus, die Tatsache, dass Dr. A. \_\_\_ ab November 2002 eine Arbeitsunfähigkeit attestiert habe, reiche nicht aus, insbesondere da der Arzt die Arbeitsunfähigkeit rückwirkend festgestellt habe. Aufgrund der Überweisung des Beschwerdeführers an Dr. A. \_\_\_ im Juli 2003 könne angenommen werden, dass zu diesem Zeitpunkt ein genügender Schweregrad des Gesundheitsschadens erreicht worden sei. Dieser Umstand sei auch an der Tatsache ersichtlich, dass im Oktober 2003 eine stationäre Rehabilitation in Walzenhausen durchgeführt worden sei (IV-act. 81).

3.3 Bei dieser Argumentation des RAD, die von der Beschwerdegegnerin übernommen wurde, wird übersehen, dass nach der oben zitierten Rechtsprechung betreffend Wartejahr (im Gegensatz zur Bemessung des Invaliditätsgrads) auf die Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit abzustellen ist. Der RAD-Arzt äusserte sich nur zum Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer optimal adaptierten Tätigkeit, die gemäss MZR-Gutachten nur leichtere Arbeiten umfasst und körperlich schwere gänzlich ausschliesst. Zu prüfen ist daher, ob aufgrund der vorhandenen Akten der Beginn der Arbeitsunfähigkeit in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit bei der B. \_\_\_ AG bestimmt werden kann. Die Erstvorstellung bei Dr. G. \_\_\_ am 17. Juli 2003 reicht für eine zuverlässige Beurteilung des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit nicht aus. Dr. G. \_\_\_ bescheinigte eine volle Arbeitsunfähigkeit für jegliche Tätigkeiten zumindest seit der Erstvorstellung, schloss also explizit nicht aus, dass bereits vor Juli 2003 eine Arbeitsunfähigkeit – so insbesondere für körperlich schwere Arbeit – bestanden haben könnte (vgl. IV-act. 27-3).

3.4 Die ehemalige Arbeitgeberin des Beschwerdeführers hatte das Arbeitsverhältnis am 29. September 2002 auf Ende 2002 gekündigt. Infolge Krankheit trat eine Verlängerung bis 31. März 2003 ein (IV-act. 12-4 f.). Im Fragebogen vom 25. März 2004 führte die Arbeitgeberin aus, der Beschwerdeführer habe erst temporär bei ihr gearbeitet und sei

aufgrund seiner guten Leistungen auf den 1. Januar 2001 fest angestellt worden. Wegen seiner gesundheitlichen Probleme sei es ab Mitte Juni 2002 immer schwieriger geworden, ihn sinnvoll einzusetzen, um seiner Gesundheit gerecht zu werden. Er habe verschiedene Beschwerden gehabt, u.a. mit der Schulter und dem Fuss. Wegen seiner Aussagen betreffs Schmerz und der daraus resultierenden bedingten Einsetzbarkeit habe man im Zusammenhang mit einem grösseren Personalabbau aus wirtschaftlichen Gründen auch sein Arbeitsverhältnis auflösen müssen (IV-act. 12-3). Dr. A. \_\_\_ hatte den Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Arztbericht vom 11. März 2004 mit 4. November 2002 angegeben (IV-act. 9-1 f.). Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seit 4. November 2002 durchgehend arbeitsunfähig geschrieben war, zumal er (bzw. bis Ende März 2003 seine Arbeitgeberin) seit jenem Zeitpunkt bis 23. Oktober 2004 volle Krankentaggelder bezog (act. G 17.1). In der detaillierten Krankengeschichte der Rheinburg-Klinik Walzenhausen, die offenbar dem Austrittsbericht vom 14. November 2003 beilag, wurde erwähnt, der Beschwerdeführer sei sogar bereits seit August 2002 zu 100% arbeitsunfähig (IV-act. 9-7). Die Ärzte am Departement für Innere Medizin, Rheumatologie und Rehabilitation des Kantonsspitals St. Gallen gaben in ihrem Schreiben vom 31. Juli 2003 zwar keine Arbeitsfähigkeitsschätzung ab. Sie wiesen aber darauf hin, die von der ehemaligen Hausärztin Dr. I. \_\_\_ empfohlene Weiterführung der analgetischen Therapie verbunden mit einem stationären Rehabilitationsaufenthalt mit intensiver Physiotherapie und einer EFL-Testung (Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit) voll zu unterstützen. Eine Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit scheine nur auf diesem Weg möglich bei dem bereits chronifizierten Schmerzsyndrom, das zu einer Schmerzausweitung und Dekonditionierung geführt habe (IV-act. 9-11). Wenn auch nicht quantifiziert, gingen sie also klar von einer Arbeitsunfähigkeit aus. 3.5 Gemäss MZR-Gutachten ist der Beschwerdeführer aus rheumatologischer Sicht nur für leichte bis maximal mittelschwere berufliche Tätigkeit, die in wechselnden Positionen ausgeübt werden kann, arbeitsfähig (IV-act. 27-18 oben). Bei seiner letzten Arbeitgeberin musste er offenbar schwere Arbeit ausführen (vgl. IV-act. 12-3; 9-3 Ziff. 1). Solche Arbeit ist ihm unbestrittenermassen nicht mehr zumutbar. Auch wenn keine ausführlich begründeten direkten ärztlichen Arbeitsfähigkeitsschätzungen aus der Zeit vor Juli 2003 vorliegen, belegen die zitierten Unterlagen doch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer spätestens seit dem 4. November 2002 in seiner Arbeitsfähigkeit in der angestammten schweren Tätigkeit anhaltend eingeschränkt war. Ausserdem ist davon auszugehen, dass die Einschränkung erheblich war (jedenfalls mehr als 20%), zumal ihm bzw. seiner Arbeitgeberin ab diesem Datum Krankentaggeld zu 100% ausgerichtet wurde. Das Wartejahr begann also spätestens an diesem Datum zu laufen (vgl. die oben zitierte Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 1 IVG). Ebenfalls überwiegend wahrscheinlich ist, dass die Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit während des Wartejahres durchschnittlich mindestens 40% betragen hat. Die Ärzte des Kantonsspitals St. Gallen bezeichneten die Rückenproblematik bereits am 31. Juli 2003 als chronifiziert (IV-act. 9-9). Dr. A. \_\_\_ verneinte eine Arbeitsfähigkeit bei der ehemaligen Arbeitgeberin seit 4. November 2002 mit dem Hinweis, das Herumheben schwerer Lasten komme nicht mehr in Frage (IV-act. 9-1, 9-3). Auch das MZR-Gutachten lässt den Schluss nicht zu, dass der Beschwerdeführer in seiner angestammten körperlich schweren Tätigkeit nach dem 4. November 2002 relevant arbeitsfähig gewesen wäre. Es ist also davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer spätestens ab 4. November 2002 in seiner vorliegend relevanten Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit während des Wartejahres durchgehend zu mindestens 40%

eingeschränkt war.

#### **E. 4**

4.1 Die Rente wird gemäss Art. 29 Abs. 2 IVG vom Beginn des Monats an ausgerichtet, in dem der Anspruch entsteht, frühestens jedoch von dem Monat an, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt. Der Rentenanspruch des Beschwerdeführers entstand damit nach Ablauf des Wartejahres per 1. November 2003. 4.2 Art. 48 Abs. 2 IVG bestimmt in Abweichung von Art. 24 Abs. 1 ATSG, dass Leistungen lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet werden, wenn ein Versicherter sich mehr als zwölf Monate nach Entstehen des Anspruchs anmeldet. Die Anmeldung des Beschwerdeführers ging bei der Beschwerdegegnerin am 18. Februar 2004, also gute dreieinhalb Monate nach Entstehen des Anspruchs, ein. Der Beschwerdeführer hat demzufolge rückwirkend ab 1. November 2003 Anspruch auf eine Viertelsrente.

#### **E. 5**

5.1 Im Sinne der Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen. Der Einspracheentscheid vom 2. November 2006 ist aufzuheben, soweit er den Beginn des Anspruchs auf eine Viertelsrente auf den 1. Juli 2004 legt. Der Beschwerdeführer hat bereits ab 1. November 2003 Anspruch auf eine Viertelsrente. 5.2 Gemäss den Schlussbestimmungen des IVG zur Änderung vom 16. Dezember 2005, in Kraft seit 1. Juli 2006, gilt für die am 1. Juli 2006 bei der IV hängigen Einsprachen das bisherige Recht (lit. b der Schlussbestimmungen). Somit gelangt Art. 69 Abs. 1 bis IVG zur Kostenpflicht von Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen im kantonalen Gerichtsverfahren nicht zur Anwendung. Gerichtskosten sind demnach keine zu erheben. 5.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Einspracheentscheid vom 2. November 2006 insofern aufgehoben, als er den Beginn des Anspruchs des Beschwerdeführers auf eine Viertelsrente auf den 1. Juli 2004 festsetzt. Der Beschwerdeführer hat bereits ab 1. November 2003 Anspruch auf eine Viertelsrente. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.